



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Das Soziale Entschädigungs-Recht

Informationen zum
Sozial-Gesetzbuch 14

Ein Heft in Leichter Sprache



Das Soziale Entschädigungs-Recht

Informationen zum
Sozial-Gesetzbuch 14

Ein Heft in Leichter Sprache



Inhaltsverzeichnis

Frauen und Männer im Text	4
Das Sozial-Gesetzbuch 14	5
Was ist eine Gewalt-Tat?	7
Wer bekommt Leistungen aus dem Sozial-Gesetzbuch 14?	9
Die Leistungen aus dem SGB 14	12
Welche Leistungen gibt es?	12
Schnelle Hilfen	13
Fall-Management	15
Leistungen von der Trauma-Ambulanz	16
Kranken-Behandlung und Leistungen zur Pflege	19
Kranken-Geld	22
Beiträge zur Sozial-Versicherung	23
Reise-Kosten für Leistungen	23
Leistungen für andere Krankheiten	24
Wenn Sie pflege-bedürftig sind	25
Leistungen zur Teilhabe	27
Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben	28
Leistungen zur Teilhabe an Bildung	30
Leistungen zur sozialen Teilhabe	31

Besondere Leistungen im Einzel-Fall	32
Leistungen zum Lebens-Unterhalt	32
Leistungen zur Förderung von einer Ausbildung	33
Leistungen zur Hilfe im Haushalt	34
Leistungen bei anderen Problemen	35
 Geld-Leistungen	 36
Hilfe für Familien-Mitglieder	37
 Berufs-Schadens-Ausgleich	 39
 Andere Leistungen	 40
 Wenn Sie schon vor dem 1. Januar 2024	
Leistungen bekommen haben	42
 Kranken-Behandlung	 44
 Der Antrag für Leistungen aus dem SGB 14	 46
 Wenn die Gewalt-Tat im Ausland passiert ist	 47
 Wichtige Adressen	 50
 Wir haben dieses Heft gemacht:	 51

Frauen und Männer im Text

Wir haben im Text nur männliche Wörter benutzt.
Zum Beispiel steht im Text nur das Wort **Täter**.
Das Wort Täterin steht **nicht** im Text.
Täter können aber auch Frauen sein.
Oder Menschen,
die sich **nicht** als Mann und **nicht** als Frau fühlen.
Wir wollen mit dieser Sprache niemanden verletzen.
Wir machen das so,
damit man den Text besser lesen kann.
Menschen mit einer Seh-Behinderung können sich
den Text vorlesen lassen.
Sie hören und verstehen den Text besser,
wenn wir nur männliche Wörter benutzen.

Das Sozial-Gesetzbuch 14

Das **Sozial-Gesetzbuch** 14 ist ein neues Gesetz.

Die Abkürzung für das Gesetz ist **SGB 14**.



Das SGB 14 gilt ab dem 1. Januar 2024.

Das Gesetz soll den Opfern von Gewalt-Taten helfen.

Im SGB 14 steht das Soziale Entschädigungs-Recht.

Soziale Entschädigung bedeutet:

Deutschland sorgt für die Opfer von einer Gewalt-Tat.

Die Opfer wurden bei der Gewalt-Tat schwer verletzt.

Die Gewalt-Tat hat Folgen für die Gesundheit.

Die Opfer haben deshalb große Nachteile im Leben.

Deshalb bekommen die Opfer Hilfe vom Staat.

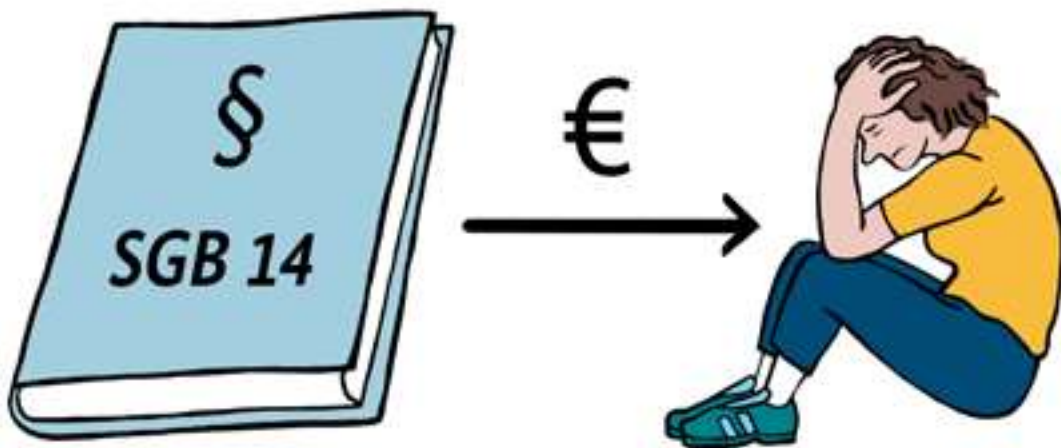
Kann ein Opfer von einer Gewalt-Tat

nicht mehr gut für sich sorgen?

Kann das Opfer kein Geld mehr verdienen?

Oder braucht das Opfer viele Behandlungen vom Arzt?

Dann kann das Opfer Leistungen aus dem SGB 14 bekommen.



Das ist wichtig für alle Leistungen aus dem SGB 14:

Der Grund für die Leistungen muss die Gewalt-Tat sein.

Die Leistungen können die Opfer selbst bekommen.

Und die Familie vom Opfer kann Leistungen bekommen.

Wichtig:

In diesem Heft stehen nur Erklärungen zum Gesetz.

Vor Gericht gilt aber nur das,

was im Gesetz steht.

Was ist eine Gewalt-Tat?

Gewalt-Tat bedeutet:

Jemand hat Ihnen weh getan.

Der Täter hat es **mit Absicht** gemacht.

Der Täter hat die Tat geplant.

Der Täter wollte Sie verletzen.

Hat Ihnen jemand aus Versehen weh getan?

Dann ist das **keine** Gewalt-Tat.

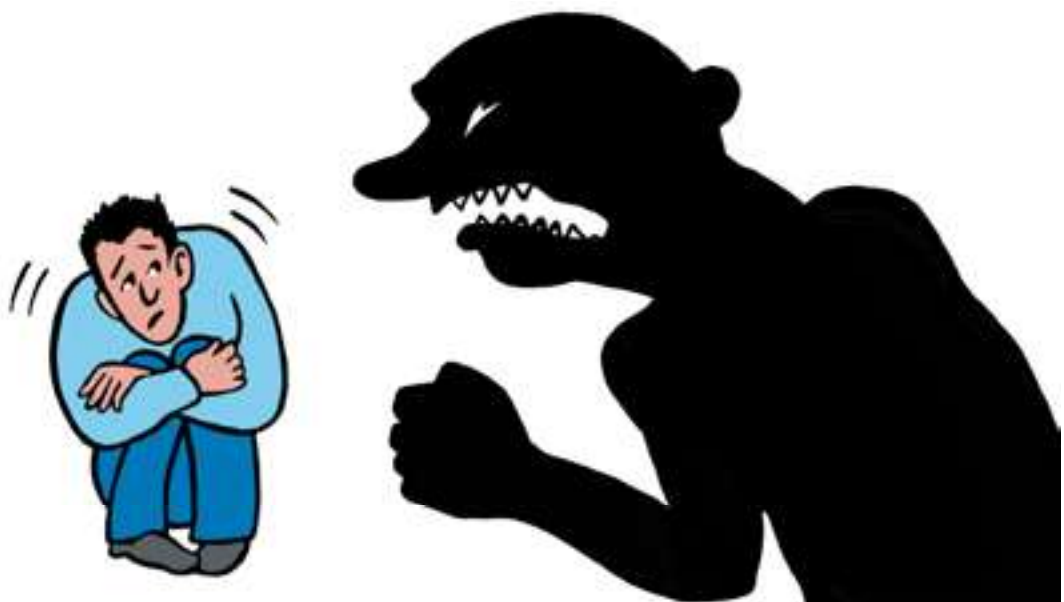
Es gibt verschiedene Arten von Gewalt-Taten.

Die Tat verletzt Sie.

Vielleicht ist Ihr Körper verletzt.

Vielleicht ist Ihre Seele verletzt.

Oder beides.



Hier sind einige Beispiele für Gewalt-Taten:

- Jemand schlägt Sie.
- Jemand vergewaltigt Sie.
- Jemand tut Ihnen sexuelle Gewalt an.
- Jemand gibt Ihnen Gift.
- Jemand überfährt Sie absichtlich mit dem Auto.
- Jemand legt eine Bombe.
Dabei werden Sie verletzt.
- Jemand legt ein Feuer.
Dabei werden Sie verletzt.
- Jemand sperrt Sie ein.



Wer bekommt Leistungen aus dem Sozial-Gesetzbuch 14?

Das SGB 14 gilt vor allem für Opfer von Gewalt-Taten.

Das kann eine körperliche Gewalt-Tat sein.

Oder eine seelische Gewalt-Tat.

Deshalb schreiben wir in diesem Heft immer Gewalt-Tat.

Das SGB 14 gilt aber auch in diesen Fällen:

- Sie sind beim Zivil-Dienst verletzt worden.
- Sie sind von einer Impfung krank geworden.
Oder Sie sind von einer anderen Vorsorge-Maßnahme vom Arzt krank geworden.
- Sie sind durch den Ersten Welt-Krieg verletzt worden.
Oder durch den Zweiten Welt-Krieg.
Vielleicht wurden Sie auch erst nach dem Krieg verletzt.
Zum Beispiel von einer Bombe.
Die Bombe ist noch aus dem Krieg.
Aber die Bombe ist jetzt erst explodiert.
- Sie haben in der DDR Gewalt von der Regierung erlebt.

DDR:

Bis zum Jahr 1990 war Deutschland ein geteiltes Land.

Es gab die **B**undes-**R**epublik **D**eutschland.

Die Abkürzung dafür ist **BRD**.

Und es gab die **D**eutsche **D**emokratische **R**epublik.

Die Abkürzung dafür ist **DDR**.

In der DDR haben viele Menschen

Gewalt durch die Regierung erlebt.

Seit dem Jahr 1990 gehören die BRD und die DDR zusammen.



Leistungen aus dem Sozial-Gesetzbuch 14 können Sie nur in diesen Fällen bekommen:

- Sie haben etwas Schlimmes erlebt.
Zum Beispiel:
Sie sind Opfer von einer Gewalt-Tat geworden.
- **Und** Sie wurden dabei verletzt.
Zum Beispiel:
Sie haben eine schwere Verletzung am Kopf.
- **Und** die Verletzung hat Folgen für Ihre Gesundheit.
Die Verletzung hat auch Folgen für Ihr Arbeits-Leben.
Zum Beispiel:
Wegen der Verletzung am Kopf können Sie **nicht** mehr arbeiten.
Oder Sie können **nicht** mehr in Ihrem alten Beruf arbeiten.
Deshalb verdienen Sie weniger Geld.
Oder Sie verdienen **gar kein** Geld.

Man sagt auch:

Sie haben eine Schädigung.

Wie stark ist die Schädigung?

Dafür gibt es eine Einteilung.

Die Einteilung heißt:

Grad der Schädigungs-Folgen.

Grad der Schädigungs-Folgen

Bei sehr schweren Schädigungen
ist der Grad der Schädigungs-Folgen sehr hoch.
100 ist das Höchste.

Bei leichten Schädigungen haben Sie vielleicht
nur einen Grad der Schädigungs-Folgen von 10.

Ein Arzt entscheidet:

Diesen Grad der Schädigungs-Folgen haben Sie.

So eine ähnliche Einteilung gibt es auch für Behinderungen.

Der Grad der Behinderung steht dann im Behinderten-Ausweis.

Der Grad der Schädigungs-Folgen ist wichtig dafür:

Welche Leistungen bekommen Sie?

Die Leistungen aus dem SGB 14

Das ist wichtig:

Die Leistungen bekommen Sie nur für Folgen von der Gewalt-Tat.

Brauchen Sie die Leistungen aus einem anderen Grund?

Dann gilt vielleicht ein anderes Gesetz.

Manchmal gibt es auch Ausnahmen.

Sprechen Sie darüber mit Ihrer Ansprech-Person von der Behörde.

Welche Leistungen gibt es?

Welche Leistungen können Sie bekommen?

Das steht genau im SGB 14.

Wir erklären die Leistungen alle in diesem Heft.

Das sind die Leistungen aus dem SGB 14:

- Schnelle Hilfen.
Diese Hilfen sollen Sie sehr früh nach der Gewalt-Tat bekommen.
Mehr Informationen dazu stehen auf Seite 13.
- Kranken-Behandlungen und Leistungen zur Pflege.
Mehr Informationen dazu stehen auf Seite 19.
- Leistungen zur Teilhabe.
Mehr Informationen dazu stehen auf Seite 27.
- Besondere Leistungen.
Mehr Informationen dazu stehen auf Seite 32.

- Geld-Leistungen.
Mehr Informationen dazu stehen auf Seite 36.
- Berufs-Schadens-Ausgleich.
Mehr Informationen dazu stehen auf Seite 39.
- Andere Leistungen
Mehr Informationen dazu stehen auf Seite 40.

Schnelle Hilfen

Für Opfer von Gewalt-Taten ist wichtig:
Sie sollen schnell Hilfe bekommen.
Deshalb gibt es die Schnellen Hilfen.

Die Schnellen Hilfen sollen Sie
sehr bald nach der Gewalt-Tat bekommen.
So müssen Sie **nicht** lange warten.
Sie müssen noch **keinen**
richtigen Antrag stellen.
Sie erzählen von der Gewalt-Tat.



Ihr Fall wird kurz geprüft.

Dann bekommen Sie die Leistungen von den Schnellen Hilfen.

Erst danach müssen Sie einen richtigen Antrag stellen.

Einen Antrag auf Leistungen aus dem SGB 14.

Die Behörde prüft Ihren Antrag genau.

Es gibt 2 Möglichkeiten:

Möglichkeit 1:

Die Behörde genehmigt Ihren Antrag.

Dann bekommen Sie weiter die Leistungen.

Möglichkeit 2:

Die Behörde lehnt Ihren Antrag ab.

Dann bekommen Sie **keine** weiteren Leistungen.

Das ist für die Möglichkeit 2 wichtig:

Lehnt die Behörde den Antrag ab?

Dann gilt das nur für die Zukunft.

Haben Sie schon Leistungen von den Schnellen Hilfen bekommen?

Dann müssen Sie **nichts** zurück-zahlen.

Zu den Schnellen Hilfen gehören:

- Das Fall-Management
- Leistungen von der Trauma-Ambulanz

Fall-Management

Fall-Management bedeutet:

Sie bekommen eine feste Ansprech-Person.

Die Ansprech-Person hilft Ihnen bei allen wichtigen Themen.

Die Ansprech-Person hilft Ihnen mit dem Antrag.

Den Antrag müssen Sie stellen,
damit Sie die Leistungen bekommen.

Die Ansprech-Person überlegt mit Ihnen gemeinsam:

Welche Hilfen brauchen Sie?

Bekommen Sie schon Leistungen?

Dann bekommen Sie immer noch Hilfe von der Ansprech-Person.

Die Ansprech-Person hilft Ihnen mit allen wichtigen Themen
bei Ihren Leistungen.

Das Fall-Management bekommen Sie in diesen Fällen:

- Jemand wollte Sie umbringen.
- **Oder** jemand hat Sie vergewaltigt.
- **Oder** Sie waren bei der Gewalt-Tat jünger als 18 Jahre.

Vielleicht können Sie auch in anderen Fällen
das Fall-Management bekommen.

Das entscheidet die Behörde.

Leistungen von der Trauma-Ambulanz

Trauma ist ein griechisches Wort.
Auf Deutsch bedeutet es Verletzung.
Das kann eine Verletzung am Körper sein.
Und das kann eine Verletzung an der Seele sein.
Hier geht es um die Verletzungen an der Seele.

Zum Beispiel:
Sie haben etwas sehr Schlimmes erlebt.
Zum Beispiel eine Vergewaltigung.
Ihre Seele wird deshalb krank.
Vielleicht haben Sie immer große Angst.
Oder Sie sind immer traurig.



Eine Ambulanz ist eine Einrichtung.
In einer Ambulanz werden Patienten versorgt.
So wie in einem Krankenhaus.
In der Ambulanz sind die Patienten nur tagsüber.
Sie übernachten dort nicht.

Die Trauma-Ambulanz ist für Opfer von Gewalt-Taten.
In der Trauma-Ambulanz arbeiten Psycho-Therapeuten.
Ein Psycho-Therapeut ist ein Arzt für die Seele.
Sind Sie Opfer von einer Gewalt-Tat geworden?
Dann bekommen Sie in der Trauma-Ambulanz Hilfe.

Die Hilfe in der Trauma-Ambulanz bekommen Sie schnell.
Melden Sie sich dazu in der Trauma-Ambulanz.
Dann bekommen Sie innerhalb von 5 Tagen einen Termin.
Sie müssen vorher **keinen** Antrag stellen.
Sie müssen **nichts** selbst bezahlen.
Haben Sie schon 2 Termine in der Trauma-Ambulanz gehabt?
Möchten Sie mehr Termine?
Dann müssen Sie einen Antrag stellen.



Das ist wichtig:

Leistungen von der Trauma-Ambulanz bekommen Sie höchstens 1 Jahr nach der Gewalt-Tat.

Vielleicht ist die Gewalt-Tat schon länger als 1 Jahr her.

Aber Sie haben erst jetzt seelische Probleme deshalb bekommen.

Oder Sie haben jetzt wieder seelische Probleme deshalb bekommen.

Dann können Sie auch einen Termin in der Trauma-Ambulanz bekommen.

Erwachsene bekommen bis zu 15 Termine in der Trauma-Ambulanz.

Kinder und Jugendliche bekommen bis zu 18 Termine in der Trauma-Ambulanz.

Dafür müssen Sie einen Antrag stellen.

Ohne Antrag bekommen Sie nur 2 Termine.

Brauchen Sie danach noch mehr Behandlung von einem Psycho-Therapeuten?

Dann müssen Sie zu einem anderen

Psycho-Therapeuten gehen.

Sprechen Sie dafür mit der Versorgungs-Behörde.



Die **Versorgungs-Behörde** hilft Menschen,
wenn sie eine Verletzung haben.
Oder eine Behinderung.
Und wenn sie deshalb Hilfe brauchen.
Oft gehört die Versorgungs-Behörde zum Landrats-Amt.
Oder zum Sozial-Amt.

Kranken-Behandlung und Leistungen zur Pflege

Sie wurden bei einer Gewalt-Tat verletzt.
Deshalb brauchen Sie Behandlungen vom Arzt.
Oder Sie brauchen Pflege.
Dann können Sie Kranken-Behandlung und Pflege
von der Sozialen Entschädigung bekommen.

Zur Kranken-Behandlung gehören zum Beispiel:

- Behandlungen beim Arzt
- Behandlungen beim Zahn-Arzt
- Behandlungen im Kranken-Haus
- Behandlungen vom Psycho-Therapeuten
- Behandlungen in einer Reha-Klinik
- Versorgung mit Medikamenten
- Versorgung mit Pflastern und Verbänden
- Versorgung mit Heil-Mitteln und Hilfs-Mitteln



Heil-Mittel sind Behandlungen.

Dazu gehören verschiedene Arten von Therapie.

Zum Beispiel Physio-Therapie.

Physio-Therapie ist zum Beispiel Kranken-Gymnastik.

Oder Massage.

Hilfs-Mittel sind Sachen.

Ohne die Hilfs-Mittel können Sie manche Dinge **nicht** machen.

Oder Sie können manche Dinge schlechter machen.

Hilfs-Mittel sind zum Beispiel:

- Brille
- Roll-Stuhl
- Computer-Programme zum Vorlesen von Texten
- Prothesen

Prothesen sind Ersatz-Stücke für Körper-Teile.

Zum Beispiel ein künstliches Bein.



Für diese Leistungen gelten die Regeln von der gesetzlichen Kranken-Kasse. Sind Sie gesetzlich kranken-versichert? Dann bekommen Sie von Ihrer Kranken-Kasse auch diese Leistungen. Sind Sie privat kranken-versichert? Dann können Sie sich eine gesetzliche Kranken-Kasse aussuchen. Von dieser gesetzlichen Kranken-Kasse bekommen Sie dann die Leistungen wegen Ihrer Schädigung. Sie bleiben aber trotzdem privat versichert. Das ist wichtig für die Behandlung von anderen Krankheiten. Die anderen Krankheiten haben **nichts** mit der Schädigung zu tun.

Ausnahme:

Haben Sie wegen Ihrer Schädigung Anspruch auf Hilfs-Mittel? Dann bekommen Sie die Hilfs-Mittel von der Unfall-Kasse von Ihrem Bundes-Land.

Für die Leistungen von der Kranken-Kasse wegen Ihrer Schädigung gibt es im SGB 14 besondere Regeln. Die besonderen Regeln haben Vorteile für Sie.

Sie müssen bei Sach-Leistungen **nichts** dazu zahlen. Sach-Leistungen sind zum Beispiel Medikamente. Oder Heil-Mittel.

Reichen die Leistungen von der gesetzlichen
Kranken-Kasse **nicht** aus?

Dann bekommen Sie **ergänzende Leistungen**
von der Versorgungs-Behörde.

Zu den ergänzenden Leistungen gehören zum Beispiel:

- Zusätzliche Behandlungen vom Psycho-Therapeuten
- Mehr Termine für Psycho-Therapie
- Bessere Leistungen bei Zahn-Ersatz.
Dann sind die Zähne vielleicht aus einem besseren Material.
- Teurere Medikamente
- Zusätzliche Leistungen im Krankenhaus
Zum Beispiel eine Behandlung vom Chef-Arzt.
Oder ein Einzel-Zimmer.

Zu den Kranken-Behandlungen von der Sozialen Entschädigung
gehören noch andere Leistungen:

Kranken-Geld

Sind Sie krank?

Und können Sie deshalb **nicht** arbeiten?

Dann bekommen Sie noch 6 Wochen
Lohn von Ihrem Arbeit-Geber.

Sind Sie länger als 6 Wochen krank?

Dann bekommen Sie Kranken-Geld
von Ihrer Kranken-Kasse.



Können Sie wegen den Folgen von Ihrer Schädigung **nicht** arbeiten?

Dann bekommen Sie ein besonderes Kranken-Geld.

Das Kranken-Geld wegen einer Schädigung ist mehr.

Und es ist einfacher zu bekommen.

Beiträge zur Sozial-Versicherung

Bekommen Sie Kranken-Geld?

Dann bezahlt die Versorgungs-Behörde

die Beiträge zu den Sozial-Versicherungen.

Dazu gehören die Beiträge zu diesen Versicherungen:

- Kranken-Versicherung
- Pflege-Versicherung
- Renten-Versicherung
- Arbeitslosen-Versicherung

Reise-Kosten für Leistungen

Müssen Sie wegen einer Leistung weiter weg fahren?

Zum Beispiel in eine Reha-Klinik.

Vielleicht müssen Sie mit dem Zug zur Reha-Klinik fahren.

Dann bezahlt die Versorgungs-Behörde die Reise-Kosten.

Vielleicht müssen Sie einen Teil selbst bezahlen.

Aber Sie müssen **nicht** alles selbst bezahlen.

Leistungen für andere Krankheiten

Das SGB 14 gilt eigentlich nur für die Folgen von Ihrer Schädigung.

Das SGB 14 gilt **nicht** für andere Krankheiten.

Die anderen Krankheiten haben **nichts** mit Ihrer Schädigung zu tun.

Als Ausnahme können Sie auch bei anderen Krankheiten

Leistungen aus dem SGB 14 bekommen.

Das geht aber nur in diesen ganz seltenen Fällen:

- Der Grad der Schädigungs-Folgen ist mindestens 50.
- Sie haben **keine** Kranken-Versicherung.
Oder Sie können die Beiträge für Ihre
Kranken-Kasse **nicht** mehr bezahlen.
Der Grund dafür sind die Folgen von Ihrer Schädigung.
- Ohne die Leistungen haben Sie vielleicht sehr große Nachteile.

Wenn Sie pflege-bedürftig sind

Pflege-bedürftig bedeutet:

Sie brauchen Pflege.

Und Sie brauchen die Pflege mindestens 6 Monate lang.

Sind Sie pflege-bedürftig geworden?

Und ist nur die Gewalt-Tat der Grund dafür?

Dann können Sie noch mehr Leistungen bekommen.

Zuerst wird überprüft:

Welchen Pflege-Grad haben Sie?



Der **Pflege-Grad** ist eine Einteilung dafür:
Wie viel Pflege brauchen Sie?

Es gibt 5 Pflege-Grade.
Pflege-Grad 1 bedeutet zum Beispiel:
Sie brauchen nur sehr wenig Pflege.
Sie können noch viele Dinge selbst tun.
Pflege-Grad 5 bedeutet zum Beispiel:
Sie brauchen den ganzen Tag Pflege.
Sie brauchen bei allen Dingen Hilfe.
Ein Arzt entscheidet:
Diesen Pflege-Grad haben Sie.

Dafür gelten die Regeln von der Pflege-Versicherung.
Für Leistungen aus dem SGB 14 gelten andere Regeln.

Zum Beispiel:
Die Pflege-Versicherung bezahlt normalerweise
nicht alle Kosten für eine Leistung.
Einen Teil müssen Sie selbst bezahlen.
Für das SGB 14 gilt:
Sie müssen **nichts** selbst bezahlen.

Haben Sie selbst eine Pflege-Kraft eingestellt?
Dann bekommen Sie auch dafür Geld.

Brauchen Sie weniger als 6 Monate Pflege?
Dann sagt das Gesetz:
Sie sind **nicht** pflege-bedürftig.
Dann bekommen Sie diese Leistungen **nicht**.
Aber es gibt Ausnahmen.
Vielleicht bezahlt die Behörde die
Kosten für die Pflege trotzdem.

Leistungen zur Teilhabe

Leistungen zur Teilhabe sollen dabei helfen:
Sie sollen bald wieder am normalen Leben
mitmachen können.
Und Sie sollen bald wieder arbeiten können.

Für die Leistungen zur Teilhabe ist **nicht** wichtig:
Wie viel eigenes Geld haben Sie?
Es ist nur wichtig:
Sie können ohne die Leistungen **nicht** überall mitmachen.

Zu den Leistungen zur Teilhabe gehören:

- Teilhabe am Arbeits-Leben
- Teilhabe an Bildung
- Soziale Teilhabe
- Ergänzende Leistungen

Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben

Vielleicht wurden Sie bei der Gewalt-Tat schwer verletzt.
Deshalb konnten Sie lange Zeit **nicht** arbeiten.
Oder Sie können **nicht** mehr in Ihrem alten Beruf arbeiten.

Dann können Sie Leistungen
zur Teilhabe am Arbeits-Leben bekommen.
Die Leistungen sollen Ihnen dabei helfen:

- **Sie können Ihren Arbeits-Platz behalten.**

Vielleicht brauchen Sie Hilfe am Arbeits-Platz.
Die Hilfe können Sie mit den Leistungen bekommen.
Vielleicht muss Ihr Arbeit-Geber Ihren Arbeits-Platz umbauen.
Damit Sie weiter dort arbeiten können.
Dafür kann der Arbeit-Geber Geld bekommen.



- **Sie finden einen neuen Arbeits-Platz.**

Vielleicht kann Ihr Arbeit-Geber den Arbeits-Platz **nicht** umbauen.

Deshalb können Sie **nicht** mehr in Ihrer alten Firma arbeiten.

Aber Sie können immer noch in Ihrem alten Beruf arbeiten.

Mit den Leistungen bekommen Sie Hilfe

bei der Suche nach einem neuen Arbeits-Platz.

Die Leistungen helfen auch dem neuen Arbeit-Geber.

- **Sie finden einen neuen Beruf.**

Vielleicht können Sie **nicht** mehr in Ihrem alten Beruf arbeiten.

Sie können dann eine neue Ausbildung machen.

Oder Sie können eine Weiter-Bildung machen.

Vielleicht müssen Sie erst heraus-finden:

In welchem Beruf kann ich arbeiten?

In welchem Beruf will ich arbeiten?

Dafür bekommen Sie mit den Leistungen Hilfe.

Nehmen Sie an einer Maßnahme teil?

Zum Beispiel an einer Weiter-Bildung.

Oder Sie machen einen Kurs.

Vielleicht müssen Sie dafür woanders übernachten.

Dann bekommen Sie Geld für die Übernachtung.

Und für das Essen.

Sie können in der Zeit auch Übergangs-Geld bekommen.

Das Übergangs-Geld ist ein Ersatz für Ihren Lohn.

Sie bekommen das Übergangs-Geld zum Beispiel,

wenn Sie eine Weiter-Bildung machen.

Oder Sie können Beihilfe zum Unterhalt bekommen.

Beihilfe zum Unterhalt bedeutet:

Sie haben zu wenig Geld zum Leben.

Zum Beispiel:

Sie können die Miete für Ihre Wohnung **nicht** bezahlen.

Oder Sie haben **nicht** genug Geld für Essen.

Dann können Sie dafür Geld bekommen.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung bedeutet:

Sie brauchen Assistenz

- in der Schule
- in der Berufs-Ausbildung
- beim Studium
- bei einer Weiter-Bildung für einen Beruf

Oder Sie brauchen einen Dolmetscher für Gebärdensprache.

Haben Sie wegen einer Gewalt-Tat eine Behinderung?

Und brauchen Sie deshalb Hilfe?

Weil Sie sonst **nicht** zur Schule gehen können.

Oder weil Sie sonst **keine** Berufs-Ausbildung machen können.

Dann können Sie Leistungen zur Teilhabe an Bildung bekommen.

Sie können Geld für eine Assistenz bekommen.

Oder Sie können Geld

für einen Dolmetscher für Gebärdensprache bekommen.

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Opfer von Gewalt-Taten sollen wieder überall mitmachen können.

Die Leistungen zur sozialen Teilhabe sollen dabei helfen.

Zu den Leistungen zur sozialen Teilhabe gehören zum Beispiel:

- Assistenz in der Wohnung oder in der Freizeit
- Umbau von der Wohnung
- Umbau von einem Auto
- Fahr-Dienst
- Hilfs-Mittel
- Dolmetscher für Gebärden-Sprache

Brauchen Sie wegen einer Gewalt-Tat noch andere besondere Hilfen?

Damit Sie wieder am normalen Leben mitmachen können?

Sie sollen genau die Hilfen bekommen,
die zu Ihnen passen.

Die Behörde entscheidet:

Können Sie diese Hilfen bekommen?

Dann bezahlt die Behörde diese Leistungen.



Besondere Leistungen im Einzel-Fall

Sie bekommen Leistungen aus dem SGB 14.

Aber diese Leistungen reichen **nicht**.

Sie haben trotzdem zu wenig Geld zum Leben.

Oder Sie brauchen trotzdem noch mehr Hilfe.

Dann können Sie die Besonderen Leistungen bekommen.

Haben Sie genug eigenes Geld?

Oder verdienen Sie genug Geld?

Dann bekommen Sie die Besonderen Leistungen **nicht**.

Wichtig ist auch:

Sie brauchen die Hilfe nur wegen der Gewalt-Tat.

Weil Sie bei der Gewalt-Tat verletzt wurden.

Und weil Sie deshalb **nicht** arbeiten können.

Oder weil Sie deshalb **nicht** genug Geld verdienen können.

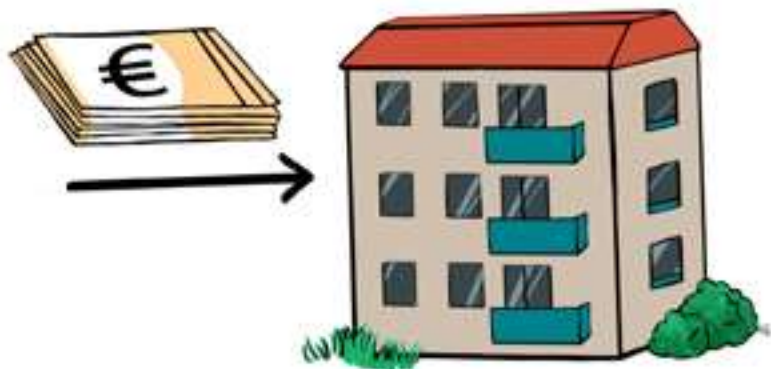
Leistungen zum Lebens-Unterhalt

Die Leistungen zum Lebens-Unterhalt sollen dabei helfen:

Sie sollen gut leben können.

Zu den Leistungen zum Lebens-Unterhalt gehören zum Beispiel

- Kosten für die Wohnung
- Kosten für die Heizung



Wie viel Geld bekommen Sie dafür?
Das kommt zum Beispiel darauf an:
Wie wohnen Sie?
Wohnen Sie in einem eigenen Haus?
Oder wohnen Sie in einer Wohnung zur Miete?
Vielleicht müssen Sie einen Teil selbst bezahlen.

Ist ein Familien-Mitglied bei einer Gewalt-Tat gestorben?
Dann kann auch die Familie
Leistungen zum Lebens-Unterhalt bekommen.
Die Familie bekommt das Geld
aber nur 5 Jahre lang.
Danach muss die Familie selbst
für ihren Lebens-Unterhalt sorgen.
Darauf kann die Familie sich in den 5 Jahren vorbereiten.

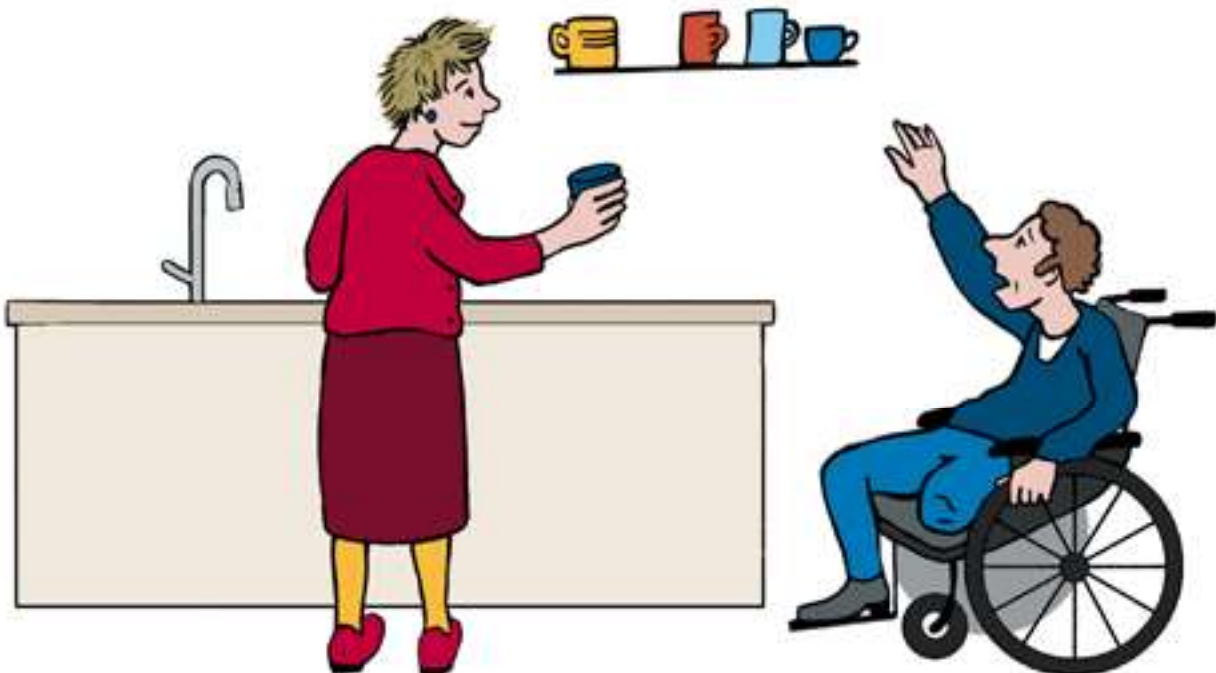
Leistungen zur Förderung von einer Ausbildung

Sie machen eine Ausbildung an einer Schule.
Oder Sie studieren.
Und Sie haben zu wenig eigenes Geld zum Leben.
Dann können Sie Geld vom Staat bekommen.
Das Geld heißt BAföG.
Das Geld müssen Sie später zurück-zahlen.
Sind Sie Opfer von einer Gewalt-Tat geworden?
Oder ist Ihre Mutter oder Ihr Vater
an einer Gewalt-Tat gestorben?
Und Sie haben deshalb **nicht** genug eigenes Geld zum Leben.
Und Sie bekommen deshalb BAföG.

Dann müssen Sie dieses Geld **nicht** zurück-zahlen.
Haben Sie schon vor der Gewalt-Tat BAföG bekommen?
Oder schon bevor Ihre Mutter oder Ihr Vater gestorben ist?
Dann müssen Sie das BAföG zurück-zahlen.
Denn das BAföG haben Sie dann **nicht**
wegen der Gewalt-Tat bekommen.

Leistungen zur Hilfe im Haushalt

Sie brauchen Hilfe in Ihrem Haushalt.
Weil Sie den Haushalt wegen Ihrer Schädigung
nicht mehr allein machen können.
Dann kann Ihnen eine andere Person im Haushalt helfen.
Zum Beispiel beim Kochen und Putzen.
Dafür können Sie Geld bekommen.
Mit diesem Geld bezahlen Sie diese Person.
So können Sie weiter in Ihrer Wohnung wohnen.
Oder in Ihrem Haus.



Leistungen bei anderen Problemen

Vielleicht haben Sie noch andere Probleme wegen der Gewalt-Tat.
Vielleicht brauchen Sie noch andere Hilfen.

Zum Beispiel:

- Sie wollen in einem Frauen-Haus wohnen.
Weil Sie zuhause Gewalt erlebt haben.
- Sie wollen bei einer Selbsthilfe-Gruppe mitmachen.
In einer Selbsthilfe-Gruppe sind Menschen
mit ähnlichen Problemen.
Sie sprechen gemeinsam darüber.
Sie helfen sich gegenseitig.
- Sie brauchen eine Alarm-Anlage an Ihrer Haustür.
Weil Sie sich zuhause **nicht** sicher fühlen.

Sie sollen genau die Hilfen bekommen,
die zu Ihnen passen.

Die Behörde entscheidet:

Können Sie diese Hilfen bekommen?

Dann bezahlt die Behörde diese Leistungen.

Geld-Leistungen

Opfer von Gewalt-Taten können Geld bekommen.



Wichtig ist:

der Grad der Schädigungs-Folgen muss mindestens 30 sein.
Nur dann bekommen Sie das Geld.

Wieviel Geld können Sie bekommen?

Das kommt darauf an:

Wie schwer sind Sie bei der Gewalt-Tat verletzt worden?

Wie schwer sind die Folgen von der Verletzung?

Sie können Geld bekommen.

Dafür gibt es 2 Möglichkeiten:

Möglichkeit 1:

Sie können jeden Monat Geld bekommen.

Dieses Geld heißt Entschädigungs-Zahlung.

Möglichkeit 2:

Sie können das Geld auf einmal bekommen.

Dieses Geld heißt Abfindung.

Sie bekommen dann auf einmal das ganze Geld für 5 Jahre.

Nach 5 Jahren können Sie neu entscheiden:

Wollen Sie wieder das Geld für 5 Jahre auf einmal?

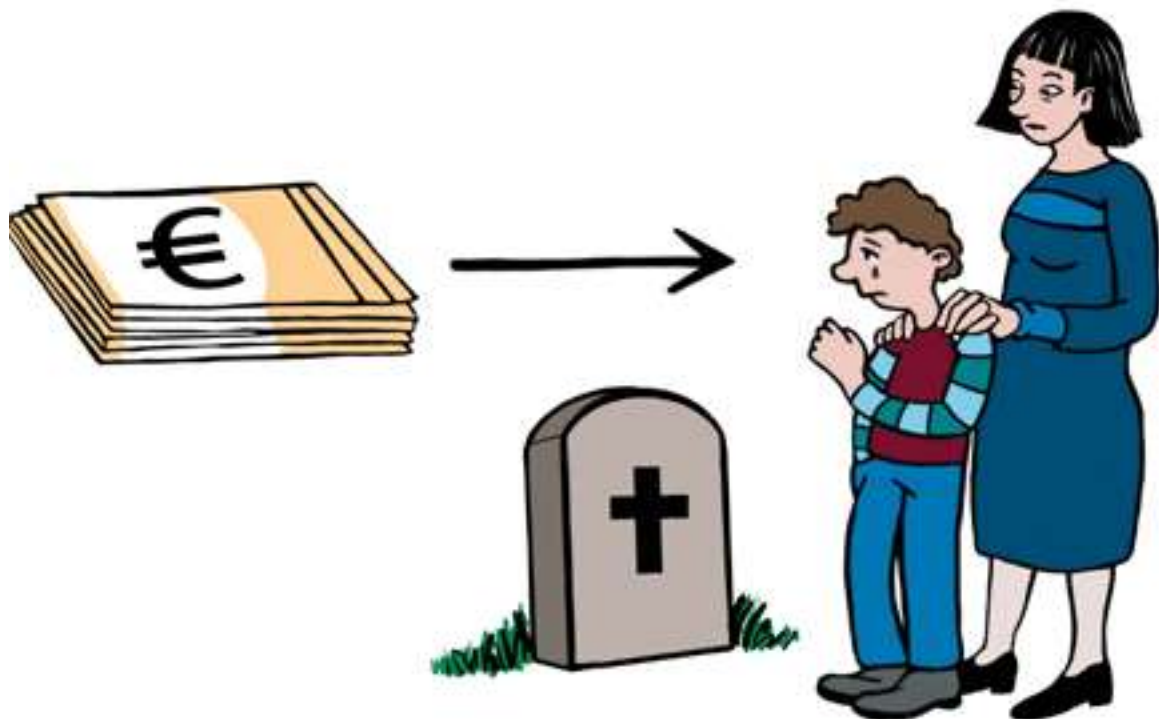
Oder wollen Sie jeden Monat Geld?

Sprechen Sie mit Ihrer Versorgungs-Behörde darüber.

Hilfe für Familien-Mitglieder

Das Opfer ist an der Gewalt-Tat gestorben.

Dann können auch Familien-Mitglieder Geld bekommen.



Witwen und Lebens-Partner

Witwen und Lebens-Partner bekommen jeden Monat Geld.

Hat die Witwe oder der Lebens-Partner Kinder unter 18 Jahren?

Dann bekommen sie für jedes Kind noch etwas mehr Geld im Monat.

Auch Witwen und Lebens-Partner können eine Abfindung bekommen.

Sie bekommen dann nicht jeden Monat Geld.

Sondern sie bekommen alles Geld auf einmal.

Waisen

Ein Kind hat einen Eltern-Teil verloren.

Dann ist das Kind eine Halb-Waise.

Halb-Waisen bekommen jeden Monat Geld.

Ein Kind hat beide Eltern-Teile verloren.

Dann ist das Kind eine Voll-Waise.

Voll-Waisen bekommen auch jeden Monat Geld.

Voll-Waisen bekommen mehr Geld als Halb-Waisen.

Eltern

Manchmal können auch die Eltern von einem Opfer Geld bekommen.

Das geht aber nur in seltenen Fällen.

Eltern können jeden Monat Geld bekommen.

Ist ein Eltern-Teil gestorben?

Dann bekommt der andere Eltern-Teil etwas mehr Geld.

Berufs-Schadens-Ausgleich

Berufs-Schaden bedeutet:

Sie haben wegen Ihrer Schädigung große Nachteile im Beruf.

Zum Beispiel:

- Sie können **nicht mehr** in Ihrem Beruf arbeiten.
Sie können auch **nicht** in einem ähnlichen Beruf arbeiten.
- Sie können wegen Ihrer Schädigung viel weniger in Ihrem Beruf arbeiten.
- Sie können noch in Ihrem Beruf arbeiten.
Aber Sie werden wegen Ihrer Schädigung **nicht** befördert.
Sie bekommen **nicht** mehr Verantwortung in Ihrem Beruf.

Dann können Sie ein Extra-Geld bekommen:

Den Berufs-Schadens-Ausgleich.

Dieses Geld bekommen Sie jeden Monat.



Den Berufs-Schadens-Ausgleich bekommen Sie in diesen Fällen:

- Sie verdienen weniger Geld.
Der Grund dafür ist die Verletzung durch eine Gewalt-Tat.
- **Und** der Grad der Schädigungs-Folgen muss mindestens 30 sein.
- **Und** Sie haben schon Behandlungen in einer Reha-Klinik bekommen.
Die Behandlungen helfen aber **nicht** mehr.
Sie haben auch schon Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben bekommen.
Aber die Leistungen helfen auch **nicht** mehr.

Andere Leistungen

Im SGB 14 stehen noch mehr Leistungen:

- **Bei Seh-Behinderungen**

Sie haben wegen der Gewalt-Tat eine starke Seh-Behinderung.

Oder Sie sind blind oder taub-blind.

Dann können Sie noch mehr Geld-Leistungen
aus dem SGB 14 bekommen.

- **Wenn das Opfer an der Gewalt-Tat stirbt**

Eine Person stirbt an einer Gewalt-Tat.

Dann kann die Familie vom Opfer

Geld für die Beerdigung bekommen.

Und die Familie kann Geld für

die Überführung von der Leiche bekommen.

Überführung bedeutet:

Das Opfer ist an einem anderen Ort gestorben.

Zum Beispiel in einem anderen Land.

Die Leiche muss dann in die Stadt,

in der die Beerdigung sein soll.

Oft hat das Opfer in dieser Stadt gewohnt.

Oder die Familie vom Opfer wohnt

in dieser Stadt

Vielleicht zahlt nicht die Familie die Beerdigung.

Sondern eine andere Person.

Dann bekommt die andere Person das Geld
für die Beerdigung oder die Überführung.

- **Härte-Ausgleich**

Sie können einen Härte-Ausgleich bekommen.

Härte-Ausgleich bedeutet:

Sie haben große Nachteile.

Denn Sie bekommen **keine** Leistungen.

Oder Sie bekommen **nicht** alle Leistungen.

Zum Beispiel:

Sie haben **kein** Geld zum Leben.

Vielleicht können Sie dann trotzdem Geld bekommen.

Das entscheidet die Behörde.

Die Behörde entscheidet auch:

Wie viel Geld bekommen Sie?



Wenn Sie schon vor dem 1. Januar 2024 Leistungen bekommen haben

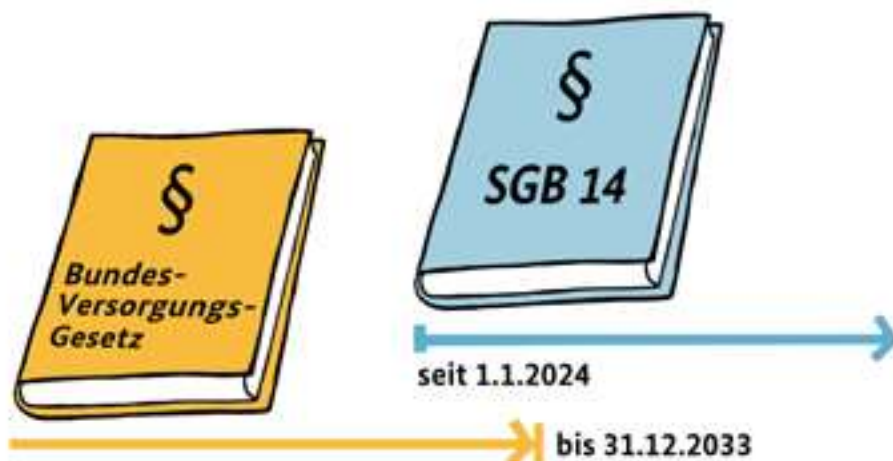
Das Sozial-Gesetz-Buch 14 ist ein neues Gesetz.

Es gilt seit dem 1. Januar 2024.

Es gab aber davor andere Gesetze
für Opfer von Gewalt-Taten.

Zum Beispiel das Bundes-Versorgungs-Gesetz.

Und das Opfer-Entschädigungs-Gesetz.



Haben Sie vor dem Jahr 2024 schon Leistungen
aus dem Bundes-Versorgungs-Gesetz bekommen?

Dann können Sie jetzt wählen:

Wollen Sie in das SGB 14 wechseln?

Dann ändert sich vielleicht manches bei Ihren Leistungen.

Oder wollen Sie weiter die Leistungen aus dem Bundes-Versorgungs-Gesetz bekommen?

Dann ändert sich trotzdem etwas:

Vielleicht haben Sie bisher verschiedene Geld-Leistungen bekommen.

Ab dem Jahr 2024 bekommen Sie immer noch jeden Monat Geld.

Sie bekommen sogar mehr Geld als bisher.

Aber Sie bekommen die Geld-Leistungen **nicht** mehr einzeln.

Sie bekommen alle Geld-Leistungen auf einmal bezahlt.

Haben Sie bisher befristete Leistungen bekommen?

Befristet bedeutet:

Sie bekommen die Leistungen nur bis zu einem bestimmten Datum.

Dann können Sie die Leistungen verlängern.

Dafür müssen Sie einen Antrag stellen.

Den Antrag müssen Sie rechtzeitig stellen.

Enden Ihre Leistungen?

Dann müssen Sie **spätestens** nach 2 Wochen einen neuen Antrag stellen.

Sie können die Leistungen immer wieder verlängern.

Aber nur bis zum 31. Dezember 2033.

Danach können Sie die Leistungen aus dem Bundes-Versorgungs-Gesetz **nicht** mehr verlängern.

Kranken-Behandlung

Sie haben Kranken-Behandlung
nach dem Bundes-Versorgungs-Gesetz bekommen.
Oder zum Beispiel nach dem Opfer-Entschädigungs-Gesetz.
Die Behandlung war für die Folgen von Ihrer Schädigung.
Dann bekommen Sie ab dem Jahr 2024 auch Kranken-Behandlung
nach dem SGB 14.
Genauso wie jemand,
der erst ab dem Jahr 2024 Opfer von einer Gewalt-Tat wurde.



Besonderheiten:

- Einzelne Leistungen gibt es im neuen SGB 14 **nicht** mehr.
Zum Beispiel Bade-Kuren.
Haben Sie so eine Leistung vor dem 31. Dezember 2023 beantragt?
Und wurde die Leistung genehmigt?
Dann können Sie diese Leistung auch noch
im Jahr 2024 bekommen.
Sie können diese Leistung aber ab dem Jahr 2024
nicht mehr beantragen.
- Sie haben Leistungen aus dem
Bundes-Versorgungs-Gesetz für andere Krankheiten bekommen.
Oder zum Beispiel aus dem Opfer-Entschädigungs-Gesetz.
Und die Krankheiten sind **keine** Folgen von Ihrer Schädigung.
Dann bekommen Sie diese Leistungen nach dem SGB 14 weiter.
Die Leistungen sind so wie bei einer
gesetzlichen Kranken-Versicherung.
Sie können sich eine gesetzliche Kranken-Kasse aussuchen.
Von dieser gesetzliche Kranken-Kasse
bekommen Sie dann die Leistungen.
Sie müssen bei Sach-Leistungen **nichts** dazu zahlen.

Der Antrag für Leistungen aus dem SGB 14

Für die Leistungen aus dem SGB 14 müssen Sie einen Antrag stellen.

Den Antrag bekommen Sie bei der Versorgungs-Behörde.

Füllen Sie den Antrag aus.

Geben Sie den Antrag dann
wieder bei der Versorgungs-Behörde ab.



Sie können den Antrag auch hier herunter-laden:

bmas.de/antragstellung-ser

Sie können den Antrag zuerst auch **ohne** Formular stellen.

Schreiben Sie dazu einfach einen Brief an die Versorgungs-Behörde.

Aber:

Das Formular kann den Behörden helfen.

Sie bekommen dann vielleicht schneller
eine Antwort von der Behörde.

Benutzen Sie **kein** Formular?

Dann muss die Behörde vielleicht noch viele Fragen stellen.

Wenn die Gewalt-Tat im Ausland passiert ist

Sie sind Opfer von einer Gewalt-Tat geworden.

Und die Gewalt-Tat ist im Ausland passiert.

Dann ist das andere Land verantwortlich für die Entschädigung.

Viele Länder haben dafür aber **keine** Gesetze.

Dann bekommen Sie auch Leistungen aus dem SGB 14.



Sie bekommen die Leistungen

- wenn Sie in Deutschland leben
- **und** wenn die Gewalt-Tat im Ausland passiert ist
- **und** wenn Ihr Besuch im Ausland höchstens 6 Monate dauert.

Haben Sie im Ausland eine Schule besucht?

Oder haben Sie im Ausland studiert?

Dann gilt:

Der Besuch im Ausland darf höchstens 1 Jahr dauern.

Dauert der Besuch länger?

Dann bekommen Sie die Leistungen **nicht**.

Sie sind im Ausland Opfer von einer Gewalt-Tat geworden.
Dann können Sie diese Leistungen bekommen:

- Leistungen von den Schnellen Hilfen.
Die Leistungen bekommen Sie nur in Deutschland.
- Kranken-Behandlung in Deutschland.
- Geld-Leistungen.

Auch Familien-Mitglieder können Leistungen bekommen.
Familien-Mitglieder können diese Leistungen bekommen:

Geld-Leistungen

Familien-Mitglieder können Geld bekommen.
Aber nur, wenn das Opfer an der Gewalt-Tat gestorben ist.
Bekommen Sie Geld-Leistungen aus einem anderen Gesetz?
Oder von einer anderen Versicherung?
Dann bekommen Sie vielleicht weniger Geld.



Schnelle Hilfen

Familien-Mitglieder können auch Leistungen
von den Schnellen Hilfen bekommen.
Zum Beispiel Behandlung von einem Psycho-Therapeuten.
Die Leistungen bekommen Sie nur in Deutschland.

Kosten für die Beerdigung

Eine Person stirbt an einer Gewalt-Tat.

Dann kann die Familie vom Opfer Geld für die Beerdigung bekommen.

Und die Familie kann Geld für die Überführung von der Leiche bekommen.

Überführung bedeutet:

Das Opfer ist an einem anderen Ort gestorben.

Zum Beispiel im Ausland.

Die Leiche muss dann in die Stadt,

in der die Beerdigung sein soll.

Meistens hat das Opfer in dieser Stadt gewohnt.

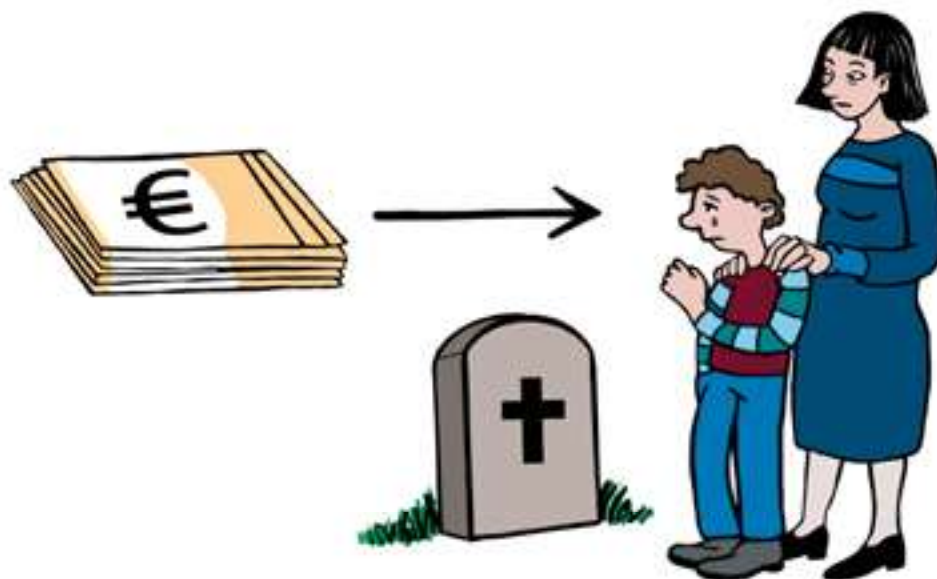
Oder die Familie von dem Opfer wohnt in dieser Stadt.

Vielleicht zahlt nicht die Familie die Beerdigung.

Sondern eine andere Person.

Dann bekommt die andere Person das Geld

für die Beerdigung oder die Überführung.



Wichtige Adressen

ODABS

Auf der Internet-Seite von ODABS finden Sie Einrichtungen und Organisationen in Ihrer Nähe. Dort bekommen Sie Hilfe, wenn Sie Opfer von einer Gewalt-Tat geworden sind. Das ist die Internet-Seite von ODABS:

<https://www.odabs.org/leichte-sprache/index.html>

Internet-Seite vom BMAS zur Sozialen Entschädigung

bmas.de/soziale-entschaedigung

Achtung:

Auf der Internet-Seite gibt es **keine** Informationen in Leichter Sprache.

Internet-Seite von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) e.V.

<https://www.bih.de/soziale-entschaedigung/>

Achtung:

Auf der Internet-Seite gibt es **keine** Informationen in Leichter Sprache.

Wir haben dieses Heft gemacht:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat V b 7
53107 Bonn
Stand: Juni 2023

Übersetzung in Leichte Sprache:

Textöffner® - Büro für Leichte Sprache

<https://www.leicht-verstehen.de>

Prüfer für Leichte Sprache haben den Text geprüft.

Gestaltung:

Dr. Diana Schackow

Bilder:

Dr. Juliane Wenzl

Druck:

Haus-Druckerei des BMAS
Bonn

Möchten Sie dieses Heft bestellen?

Das können Sie hier tun:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

Telefon-Nummer: 0 30 18 27 22 72 1

E-Mail-Adresse: publikationen@bundesregierung.de

Fax-Nummer: 0 30 18 10 27 22 72 1

Sie können das Heft auch hier herunter-laden:

www.bmas.de/broschüren

Die Bestell-Nummer von diesem Heft ist **A714L**

Für Gehörlose und Menschen mit einer Hör-Behinderung

Hier kommen Sie zum Gebärden-Telefon:

www.gebaerdentelefon.de/bmas

Oder Sie schreiben eine E-Mail
an diese E-Mail-Adresse:

info.gehoerlos@bmas.bund.de

Wenn Sie selbst einen Text schreiben

Sie schreiben selbst einen Text.

Und Sie wollen dafür etwas aus diesem Heft abschreiben.

Dann müssen Sie dazu schreiben,
wo genau Sie den Text abgeschrieben haben.

Schreiben Sie die Seiten-Zahl hin.

Sie müssen auch dazu schreiben:

Stand: Juni 2023

Herausgeber:

Bundes-Ministerium für Arbeit und Soziales